



## Merkblatt zu Steuerfragen

### Steuerbefreiung des Vereins

*Text folgt in Kürze!*

### Steuerpflicht der Lohnteilenden

#### Einkommens- und Vermögenssteuern

- o Gelder, die Teil einer Lohnteilet sind, müssen von beiden beteiligten Partnerinnen gemäss der für sie geltenden Steuergesetzen versteuert sein.

#### Schenkungssteuer (innerhalb der Schweiz)

- o Grundsatz: Wer eine Schenkung **annimmt** (bei einer Lohnteilet: derjenige Partner, der mehr zurückbekommt, als er einbezahlt hat), wird **schenkungssteuerpflichtig**.
- o Deklaration und Bezahlung der Schenkungssteuern: Die Schenkungssteuer ist dort geschuldet, wo der **Schenkende** wohnt. Bezahlt wird die Schenkungssteuer vom Beschenkten.

Beispiel: Wohnt der einkommensstärkere Teilpartner im Kanton Bern, der einkommensschwächere im Kanton Thurgau, so meldet der einkommensstärkere Teilpartner die geschenkte Summe seiner Berner Steuerbehörde. Der Beschenkte im Kanton Thurgau erwähnt die erhaltene Schenkung in dem dafür vorgesehenen Formular in seiner Steuererklärung zu Kontrollzwecken. Die Schenkungssteuer wird durch die Berner Steuerbehörde beim Beschenkten im Kanton Thurgau erhoben.

- o Anwendbares Recht: Schenkungssteuern sind **in kantonalen Gesetzen** geregelt.

Beispiel: Für den Kanton Bern ist das entsprechende Dokument das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) vom 23. November 1999**, zu finden via [www.sta.be.ch/belex/d/6/662\\_1.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/6/662_1.html). Das Dokument hält fest, dass sich die Schenkungssteuer nach dem Wohnsitzkanton des Schenkenden richtet (Art. 2), wer steuerpflichtig ist (Art. 4) und was unter einer Schenkung inhaltlich zu verstehen ist (Art. 8 - eben auch Gelder aus einer Lohnteilet). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf von 5 Jahren

eine Schenkung desselben Schenkenden bis CHF 12'000 abgezogen werden darf (Art. 17). Damit entfällt nicht die Deklarationspflicht, aber bis zu diesem Betrag werden keine Schenkungssteuern erhoben.

- o Kantonale Unterschiede und Haftung: Es ist in jedem Kanton einzeln zu prüfen, ob Schenkungssteuern geschuldet sind, ob ein **Freibetrag** genannt und wie hoch er gegebenenfalls festgesetzt ist. Allenfalls ist in den kantonalen Gesetzen auch festgeschrieben, dass der Schenkende für die korrekte Entrichtung der Schenkungssteuer durch den Beschenkten solidarisch **haftet** (so im Kanton Bern nach Art. 30 Abs. 2 ESchG) - ein wichtiger Aspekt im Kontext einer gemeinsamen Entscheidung für eine Lohnsteileit. Für die Schweiz sind die jeweiligen Steuerämter zu finden via [www.estv.ch/steuerverwaltungen-schweiz](http://www.estv.ch/steuerverwaltungen-schweiz). In gebündelter Form finden sich die Bestimmungen zur Schenkungssteuer in Hans Rainer Künzle u.a. (Hg.), *Kendris Jahrbuch 2012/2013 zur Steuer- und Nachfolgeplanung*, Schulthess 2012, S. 143-189.

### **Schenkungssteuer (internationale Verhältnisse)**

- o Wird eine Lohnsteileit über die Landesgrenzen hinaus abgewickelt, sind nebst den einschlägigen Steuergesetzen in den betreffenden Staaten zusätzlich die jeweiligen **Steuervereinbarungen zwischen den entsprechenden Staaten** zu beachten. Wird von der Schweiz in das Ausland geschenkt, haftet der Schenker allenfalls ebenso mit dem Beschenkten für die Bezahlung der Schenkungssteuern solidarisch.

Bern, 11.04.2013

Für den Verein Lohnsteileit:

Marc van Wijnkoop Lüthi

Stempel „Einverstanden“ der Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
unterzeichnet von Philipp Wermuth und Herbert Moser